

Einwohnergemeinde Zuchwil

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Zuchwil (Parkierungsreglement)



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005



Die Einwohnergemeinde Zuchwil

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978, § 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978

beschliesst:

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benützer mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften sowie in öffentlichen Parkhäusern, welcher im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde steht.

Art. 2

Massnahmen

¹ Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Reglements regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.

² Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

Art. 3

Parkplatzkategorien

¹ Auf dem Gemeindegebiet von Zuchwil gelten die folgenden Parkplatzkategorien

- a) Blaue Zone mit Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte.
- b) Blaue Zone ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte.
- c) Kurzzeitparkplätze mit erlaubter Parkdauer von maximal 15 Min ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte.
- d) Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, z. B. für Güterumschlag, für Behinderte und Taxi.

² Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten sowie das Parkieren gegen Gebühr einführen.



Art. 4

Parkkarten
Grundsätze

¹ Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.

² Durch den Erwerb einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.

Art. 5

Parkkarten
Bezugsberechtigung

¹ Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.

² Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis 1 Jahr besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:

- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Zuchwil
- b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Zuchwil

³ Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit Gültigkeitsdauer länger als 1 Woche berechtigen, namentlich

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Zuchwil
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen, mit Arbeitsort Zuchwil
- c) Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten
- d) Handwerker und Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Zuchwil

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben.

⁵ Die Gemeinde kann die Parkkartenabgabe von einem Bedarfsnachweis der Gesuchsstellenden zusätzlich zur Berechtigung gemäss Abs. 2 und 3 abhängig machen, sofern dies für die Durchsetzung der Zielsetzungen dieses Reglements notwendig ist. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 6

Gebührenrahmen

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:



² Der Gebührenrahmen für die Parkkarte beträgt

- a) Pro Tag zwischen 5.00 bis 10.00 Franken
- b) Pro Woche zwischen 15.00 bis 30.00 Franken
- c) Pro Monat zwischen 20.00 bis 40.00 Franken
- d) Pro Jahr zwischen 120.00 bis 240.00 Franken

² Der Gebührenrahmen für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt zwischen 0.50 bis 1.00 Franken pro halbe Stunde. Der Gemeinderat kann anordnen, dass die erste Stunde gebührenfrei ist.

Art. 7

Verordnung

Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend

- a) die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens,
- b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte
- c) die Rechte und Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen von Parkkarten
- d) das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten
- e) die Gebühren
- f) die Zuständigkeiten

Art. 8

Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

- a) der Gemeinde in baupolizeilichen und administrativen Belangen, namentlich das Ausstellen der Parkkarten
- b) der Kantonspolizei in verkehrspolizeilichen Belangen

² Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Zuchwil (Parkierungsreglement)

Seite 5 von 5



EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Gilbert Ambühl-Christen Esther Fahrni-Diethelm

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2005 (Beschluss-Nr. 5)

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2006/431 vom 28. Februar 2006

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Gemeinderat festgelegt.